

## **Diskussionsentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

#### **Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung**

**Stand: 8.2.12**

##### **A. Zielsetzung**

Der Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen Spiel soll weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt, das so genannte Punktespiel eingeschränkt und insgesamt der Unterhaltungscharakter der Geldspielgeräte gestärkt werden. Das Spielverbot für Jugendliche soll effektiver durchgesetzt werden. Instrumente der Früherkennung von Geldspielgeräten, die Spielsucht hervorrufen können, und des schnellen Eingreifens sollen verstärkt werden.

##### **B. Lösung**

1. Die gerätebezogenen Regelungen werden verschärft. Dazu zählt insbesondere die Einführung einer Spielunterbrechung mit Nullstellung der Geldspielgeräte.
2. Die „Gewinnanmutungen“ (das so genannte Punktespiel) werden durch eine Herstellererklärung begrenzt
3. Das so genannte Vorheizen der Geldspielgeräte, also das Hochladen von Punkten durch das Personal der Spielstätte, wird ausdrücklich verboten.
4. Die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten wird weiter eingedämmt durch eine Reduzierung der Geldspeicherung in Einsatz- und Gewinnspeichern und einer Verschärfung der Beschränkung von Automatiktasten.
5. Die maximal zulässige Anzahl von Geldspielgeräten, die in Gaststätten aufgestellt werden darf, wird auf zwei reduziert. Für alle in Gaststätten aufgestellten Geräte werden technische Sicherungsmaßnahmen verlangt, durch die verhindert werden soll, dass Jugendliche oder Kinder an den Geräten spielen.
6. Um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, werden die Bauartzulassung für Geldspielgeräte auf zunächst ein Jahr und die Aufstelldauer für jedes einzelne Gerät auf vier Jahre befristet.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keine Änderung

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Hersteller von Geldspielgeräten müssen diese an die neuen Anforderungen anpassen, der damit verbundene Aufwand lässt sich noch nicht feststellen.

Die Aufsteller müssen spätestens zum 30. Juni 2017 in Gaststätten, in denen drei Geldspielgeräte betrieben werden, ein Gerät abbauen. Es gibt keine genaue Erhebung über die im Bundesgebiet aufgestellten Spielgeräte. Daher kann der mit dem einmaligen Abbau des dritten Geräts in Gaststätten verbundene Aufwand noch nicht geschätzt werden.

Entlastend wirkt sich das Entfallen der Prüfung nach § 7 Spielverordnung (SpielV) aus. Diese alle 24 Monate durch einen Sachverständigen durchzuführende Prüfung ist künftig nicht mehr erforderlich.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt entsteht nur ein geringer neuer Vollzugaufwand, da im Rahmen der Zulassung und Prüfung von Spielgeräten bereits jetzt absolute Zeit-, Einsatz- und Gewinnbeschränkungen zu berücksichtigen sind, die größtenteils nur verändert und nur teilweise ergänzt werden durch weitere spieterschützende Maßnahmen wie der Spielunterbrechung.

## **F. Weitere Kosten**

Geringe kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

**Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung\***  
**Vom...**

Es verordnet auf Grund

- des § 33f Absatz 1 in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, von denen § 33f Absatz 1 zuletzt durch Artikel 144 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- des § 33 f Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, von denen § 33f Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 144 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Milchstuben“ die Wörter „Betrieben, in denen die Ausgabe von Speisen und Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt,“ eingefügt.

---

\* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.“

3. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass an Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten angebracht sind. Der Aufsteller hat sicherzustellen, dass in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt."

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### § 7

„Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen,

1. das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist,

2. das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlichten Bauartzulassung entspricht,

3. dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist oder

4. dessen im Zulassungsbeleg oder Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist.“

5. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere darf der jeweilige Zustand eines Gerätes, insbesondere die Gewinnaussichten, nicht durch vorherige Einsätze oder andere Maßnahmen vor dem Spiel verändert werden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes ist auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erteilt wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „, insbesondere auch über Herstellungs- und Wartungsprozesse,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät

1. Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt,
2. die Gewinnaussichten zufällig sind, für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden und die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten zu keinem Zeitpunkt einen Gegenwert von 1 000 Euro übersteigen,
3. bei Beginn einer gemäß § 13 Nummer 5 erzwungenen Spielpause alle auf dem Münz- sowie Gewinnspeicher aufgebuchten Beträge bis auf Restbeträge, die in der Summe unter dem Höchsteinsatz gemäß § 13 Nummer 1 liegen, automatisch ausgezahlt werden und
4. die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Antragsteller hat mit dem Antrag ein Gutachten einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder gleichwertigen Prüfstelle darüber vorzulegen, dass das von ihm zur Prüfung eingereichte Geldspielgerät gemäß § 13 Nummer 9 gegen Veränderungen gesichert gebaut ist.

(4) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann zur Sicherung der Prüfbarkeit, zur Durchführung der Bauartprüfung sowie zu bauartabhängigen Voraussetzungen einer wirksamen Überprüfung aufgestellter Spielgeräte technische Richtlinien herausgeben und anwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Nummer 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden.“

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Nach drei Stunden Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause ein, in der es in den Ruhezustand versetzt wird und in dem es mindestens fünf Minuten verbleibt; bei Eintritt in den Ruhezustand sind die Geldspeicher zu entleeren und alle Anzeigeelemente auf die vordefinierten Anfangswerte zu setzen; der Beginn des Ruhezustands kann sich in Abhängigkeit von den Spielabläufen um maximal 30 Minuten verzögern, wobei in der Verzögerungszeit keine Einsätze angenommen werden dürfen.“

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Summe der unbeeinflusst zum Einsatz gelangenden Beträge darf 2,30 Euro nicht übersteigen.“

e) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. Bei Bauarten, die mehrere Spielstellen aufweisen (Mehrplatzspielgeräte), müssen die einzelnen Spielstellen unabhängig voneinander benutzbar sein und jede Spielstelle hat die Anforderungen der §§ 12 und 13 zu erfüllen.

7b. Mehrplatzspielgeräte dürfen über höchstens vier Spielstellen verfügen, einzelne Spielstellen können nicht abgestellt werden.“

f) Absatz 2 wird aufgehoben..

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 16 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Geld- und Warenspielgeräten, die bei Geldspielgeräten vier Jahre beträgt.“

11. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Warnhinweis oder ein Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten angebracht ist,

5b. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Informationsmaterial ausliegt,"

b) Die bisherigen Nummern 5a und 5b werden die Nummern 5c und 5d.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 7 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,“.

d) Die Nummern 6a und 6b werden aufgehoben.

12. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Juli 2008 zugelassen worden ist und die den ab dem 1. Juli 2012 geltenden Vorgaben des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 13 Nummer 5 nicht entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden.

(2) Im Übrigen dürfen Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Juli 2012 zugelassen worden sind, entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis zum 30. Juni 2017 weiter betrieben werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen für Geldspielgeräte nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2017 verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen.

(3) Anträge auf Zulassung der Bauart von Geldspielgeräten, die bis zum 31. Dezember 2014 gestellt wurden, darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt noch bis zum 31. Dezember 2015 nach der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung bescheiden, wenn die Bauart den ab dem 1. Juli 2012 geltenden Vorgaben des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 13 Nummer 5 entspricht. Diese Geldspielgeräte dürfen bis zum 30. Juni 2017 betrieben werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Spielverordnung in der vom 1. Juli 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (4) In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c tritt Absatz 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

#### **I. Ausgangslage, Notwendigkeit und Zielsetzung des Regelungsvorschlags**

Im Rahmen der Fünften Novelle der Spielverordnung des Jahres 2006 hatte sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verpflichtet, die Auswirkungen der Novelle insbesondere auf das pathologische Spielverhalten binnen vier Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren. Dieser Verpflichtung kam das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit seinem im Dezember 2010 veröffentlichten Evaluationsbericht nach.

Auf der Basis einer beim Münchener Institut für Therapieforschung (IFT) in Auftrag gegebenen Studie und weiterer Erkenntnisse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie kam der Evaluationsbericht u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Das Ziel, bestimmte als gefährlich eingestufte Spiele (so genannte „Fun-Games“, § 6a Spielverordnung) vom Markt zu nehmen, wurde weitestgehend erreicht. Allerdings wurden die beabsichtigten Ziele im Bereich des Spielerschutzes nicht hinreichend verwirklicht.
- Mit dem so genannten Punktespiel wurden neue, nicht ausdrücklich in der Spielverordnung geregelte Spielanreize entwickelt, die negative Auswirkungen auf den Spielerschutz haben können und zu illegalen Praktiken wie das so genannte Vorheizen von Geräten und zu illegalen Auszahlungen geführt haben.
- Es wurden kaum Verstöße gegen das Spielverbot für Jugendliche in Spielhallen festgestellt. Es gibt jedoch möglicherweise Defizite in Gaststätten.
- Die wirtschaftliche Entwicklung der Unterhaltungsautomatenbranche ist seit der letzten Novelle der Spielverordnung wieder positiv verlaufen. Verbunden mit dem Austausch der Fun-Games stieg der Absatz der Geräte nach 2006 zunächst sprunghaft an, hat sich mittlerweile jedoch verstetigt. Nach der vorstehend genannten Studie des IFT zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung lag die Zahl der Geräte in Spielhallen und Gaststätten auf der Basis von Hochrechnungen verschiedener Auswertungen in 2005 (vor Inkrafttreten der letzten Novelle der Spielverordnung) bei 183.000 und hat sich seitdem um 16 Prozent auf 212 000 Geräte in 2009 erhöht (Seiten 77 - 78 der IFT-Studie).
- Die Zahl der Spielhallen, auch in Form von Mehrfachkonzessionen, hat in einigen Bundesländern erheblich zugenommen.

- Eine Kanalisierung ist wichtig, um das terrestrische Spiel zu erhalten (bereits jetzt werden im Internet Spiele an Geldspielgeräten angeboten, die den nach der Spielverordnung zugelassenen gleichen, allerdings ohne Einsatz-, Verlust- und Gewinnbegrenzungen). Bei zu strikter Reglementierung besteht die Gefahr des Ausweichens in das Internetspiel, das im Vollzug kaum zu beherrschen ist.

Angesichts dieser Entwicklungen gilt es, den Spieler- und Jugendschutz weiter zu verbessern, ohne die Industrie, Aufsteller und Spieler durch überzogene Einschränkungen in die Illegalität zu drängen:

- Zur Verbesserung des Jugendschutzes soll die in Gaststätten zulässige Höchstzahl an Geld- oder Warenspielgeräten von derzeit drei auf zwei reduziert werden. Ferner sollen technische Sicherungsmaßnahmen, welche die Einhaltung des Spielverbots für Kinder und Jugendliche sicherstellen, für alle Geräte erforderlich sein. Derzeit sind technische Sicherungsmaßnahmen nur bei der Aufstellung von drei Geräten verpflichtend.
- Zur Stärkung des Unterhaltungscharakters der Geräte wird der maximale Durchschnittsverlust bei langfristiger Betrachtung von derzeit 33 Euro auf 20 Euro abgesenkt.
- Weiterhin wird das so genannte Vorheizen der Geräte, also das Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte, ausdrücklich verboten, um die Spielanreize zu verringern.
- Um auch bei neuen Spielgestaltungen die Spielanreize zu begrenzen, wird zusätzlich zu der bereits geregelten Spielpause eine Spielunterbrechung vorgesehen. Sie bewirkt, dass Geld- und Punktespeicher der Geräte nach einer gewissen Zeit vollständig auf „Null“ gestellt werden.
- Um zu vermeiden, dass Spieler gleichzeitig an mehreren Geräten spielen, wird der Geldspeicher (d. h. der Geldbetrag, der zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeworfen werden kann), von derzeit 25 Euro auf 10 Euro reduziert. Ebenfalls zur Verhinderung der Mehrfachbespielung wird der Einsatz, der mit der so genannten Automatiktaste gespielt werden kann, auf maximal 2,30 Euro begrenzt.
- Für eine Stärkung der Früherkennung wird die Bauartzulassung für die Spielgeräte von derzeit üblicherweise eineinhalb bis zweieinhalb Jahren auf ein Jahr verkürzt; sie kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Aufstelldauer der Nachbaugeräte

wird auf vier Jahre befristet, um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können.

Die in der IFT-Studie ebenfalls angesprochene Spielerkarte soll mittelfristig verbindlich eingeführt werden. Die personenbezogene Karte, die einen hohen Grad des Spielerschutzes gewährleistet, erfordert zunächst die Klärung einer Reihe datenschutzrechtlicher und technischer Fragen sowie die Bereitstellung einer dazugehörigen Infrastruktur einschließlich der Umstellung des Zulassungsverfahrens bei der PTB. Denn zur Vermeidung von Missbräuchen sind begleitende Sicherungsverfahren notwendig, z.B. eine bundesweite Registrierung der Spielerkarte und das Führen von Listen gesperrter Karten. Eine kurzfristig zu verwirklichende personenungebunde Spielerkarte, mit der die Freigabe des Spielgeräts ermöglicht wird, birgt relativ hohe Missbrauchs- und Umgehungsgefahren, z.B. durch die Ausgabe mehrerer Karten an einen Spieler oder die illegale Herstellung dieser Karten. Die Hersteller beabsichtigen allerdings auf freiwilliger Basis eine personenungebundene Spielerkarte einführen. Erfahrungen damit können genutzt werden bei der Entwicklung einer verbindlichen Karte.

## **II. Verordnungsermächtigung**

§ 33f Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler und im Interesse des Jugendschutzes sowie ferner zur Regelung des Verfahrens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen. In Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 können solche Vorschriften auch für das Reisegewerbe erlassen werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung der genannten Vorschriften.

## **III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten**

Es entsteht nur ein geringer neuer Vollzugsaufwand bei den zuständigen Stellen. Bereits jetzt sind im Rahmen der Zulassung und Prüfung von Spielgeräten absolute Zeit-,

Einsatz- und Gewinnbeschränkungen zu berücksichtigen, die größtenteils nur verändert und teilweise ergänzt werden durch weitere spieterschützende Maßnahmen wie der Spielunterbrechung.

Den Aufstellern von Geldspielgeräten können geringfügige zusätzliche Kosten entstehen. Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren federn die Verschärfungen ab, zumal Spielgeräte nach vier Jahren als amortisiert gelten. Geringe kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

## **Besonderer Teil**

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 darf ein Geldspielgerät u.a. nur in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften aufgestellt werden, in denen Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle verabreicht werden. In der Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 18. März 1991, 1 B 30/91) ist seit langem anerkannt, dass der Begriff der Schank- und Speisewirtschaft im Sinne dieser Vorschrift nur solche Räume meint, die durch den Schank- und Speisebetrieb geprägt sind und nicht überwiegend einem anderen Zweck dienen. Das Spielen an Geldspielgeräten darf in diesen Betrieben nur Annex der im Vordergrund stehenden Bewirtungsleistung sein. Betriebe, in denen die Ausgabe von Speisen und Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt, sind daher keine geeigneten Aufstellorte für Geldspielgeräte. Eine andere Auslegung ist mit Sinn und Zweck der Spielverordnung nicht vereinbar. Denn diese will das Spielen an Geldspielgeräten auf Orte begrenzen, in denen Kinder und Jugendliche keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben. Da es in der Praxis immer wieder zu Problemen mit dieser bisher nur durch die Rechtsprechung festgelegten Einschränkung kommt, ist eine Regelung in der Spielverordnung erforderlich.

Für die Abgrenzung kommt es auf die Art des Betriebes und die örtlichen Gegebenheiten an. So kann bereits die Betriebsart als Aufstellungsort ungeeignet sein (z.B. Verkaufsraum einer Tankstelle, VG Gießen, Beschluss vom 15. August 2008, 8L 1472/08; VG Kassel, Urteil vom 26. Februar 2010, 3 K 153/09). Auch eine zu geringe Fläche des Gastraums kann bereits zur Ungeeignetheit führen (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 14. September 2011, 7 L 748/11, für einen Raum von 9,64 Quadratmetern). Im Übrigen ist die Art der Einrichtung des Betriebes zur Beurteilung heranzuziehen (evtl. Fehlen einer gaststättentypischen Einrichtung, Erscheinungsbild etc.).

Zu Nummer 2 (§ 3):

In Schank- und Speisewirtschaften, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, wird der Jugendschutz nach den Ergebnissen der Evaluierung bislang nicht lückenlos gewährleistet. Außerdem geraten Kinder und Jugendliche, aber auch junge Erwachsene hier besonders häufig erstmals in Kontakt mit den Geräten, die dabei als Teil der gewöhnlichen Alltagswelt erscheinen. Mit den Änderungen in § 3 Absatz 1 wird die Anzahl der zulässigen Geld- und Warenspielgeräte, die in Schank- und Speisewirtschaften u. ä. aufgestellt werden dürfen, von drei auf zwei Geräte abgesenkt. Dadurch wird die Rechtslage wieder hergestellt, die bis zum

Inkrafttreten der Fünften Novelle der Spielverordnung galt. Ferner müssen künftig neben der ständigen Aufsicht an allen Geräten technische Sicherungsmaßnahmen, welche die Einhaltung des Spielverbots für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sicherstellen, eingerichtet werden. Derzeit sind technische Sicherungsmaßnahmen nur bei der der Aufstellung von drei Geräten verpflichtend.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Verstöße gegen § 6 Absatz 4 sind nunmehr bußgeldbewehrt, siehe Nummer 1. Der Wortlaut war daher neu zu fassen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Durch die Verkürzung der Bauartzulassung für die Spielgeräte auf ein Jahr (mit Verlängerungsmöglichkeit) und die Befristung der Aufstelldauer auf vier Jahre wird die regelmäßige Prüfung durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassene Stelle (§ 7 Absatz 1) entbehrlich.

In der Folge fehlt die Grundlage für die Regelung in § 7 Absatz 2 und 3, wonach der Prüfer bei positivem Ergebnis eine Prüfplakette und eine Prüfbescheinigung aushändigt und Voraussetzung für die Aufstellung eines Geldspielgerätes ist, dass der in § 7 Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Monaten noch nicht verstrichen ist. Daher entfallen die Absätze 1 bis 3. In dem bisherigen § 7 Absatz 4 sind Änderungen erforderlich, die sich einerseits aus der Aufhebung von § 7 Absatz 1 sowie andererseits aus der Befristung der Zulassungsbelege ergeben.

Zu Nummer 5 (§ 8):

Das Punktespiel (s. dazu unten zu § 12) hat auch zum so genannten „Vorladen“ oder „Vorheizen“ von Geräten, also dem Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte vor Spielbeginn, geführt. Hierzu wird ein Termin vereinbart, zu dem der Spielkunde ein bestimmtes Gerät bespielen und einen bestimmten Geldbetrag einsetzen möchte. Abhängig von der Höhe des Geldbetrages und der Dauer des Umbuchungsvorganges lädt der Betreiber rechtzeitig die gewünschte Summe auf das Gerät. Auch die IFT-Studie verweist auf Fälle des Vorladens. Mit der Neufassung wird ausdrücklich klar gestellt, dass diese Umgehung unzulässig ist.

Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hatte bereits in seiner Herbstsitzung 2009 festgestellt, dass es sich beim Vorladen um einen Verstoß gegen § 8 handelt, der nach § 19 Nummer 7 eine Ordnungswidrigkeit darstellt (Bericht zur Herbstsitzung im GewA 2009, Seiten 61 ff.). Nach § 8 ist dem Aufsteller eines Spielgerätes untersagt, am Spiel teilzunehmen, andere Personen zu beauftragen an dem Spiel teilzunehmen, und zu gestatten oder zu dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen; hiervon umfasst ist auch die Einzahlung des Geldeinsatzes.

Verstöße gegen § 8 sind über § 19 Absatz 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße belegt, ohne dass es hierzu einer Änderung der Spielverordnung bedarf.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, wird die Frist für die Bauartzulassung verkürzt. Bauartzulassungen werden entsprechend der üblichen Praxis der PTB bereits jetzt mit einer Frist erteilt, die zwischen eineinhalb und zweieinhalb Jahren liegt, wobei das Gültigkeitsende zur Verfahrensvereinfachung immer auf das Ende eines Kalenderjahres gelegt wird. Diese Frist wird auf ein Jahr reduziert, wobei eine Verlängerung um jeweils ein Jahr auf Antrag erfolgen kann, wenn die Bauart die Anforderungen einhält. . Ferner wird die Aufstelldauer für jedes einzelne Gerät auf vier Jahre (siehe § 16).

Zu Nummer 7 (§ 12):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der Erteilung der Bauartzulassung treten Fälle auf, in denen die Einhaltung der Anforderungen nicht allein über die Prüfung der Baumuster erfolgen kann, sondern in denen Informationen über die Herstellungs- und Wartungsprozesse hinzu genommen werden müssen. Entsprechende Unterlagen sollen von der PTB angefordert werden können.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:

Die Reduzierung des maximalen Durchschnittsverlustes führt zu einer verringerten Anreizwirkung des Spielgerätes, insbesondere für gefährdete und glücksspielsüchtige Spieler.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 2:

Mit dem so genannten Punktespiel wurden neue, nicht ausdrücklich in der Spielverordnung geregelte Spielanreize entwickelt, die negative Auswirkungen auf den Spielerschutz haben

können und zu illegalen Praktiken wie dem so genannten „Vorladen“ oder „Vorheizen“ von Geräten, also dem Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte vor Spielbeginn, geführt haben.

Die IFT-Studie hat bestätigt, dass sowohl von den Spielern als auch von den Betreibern das Spiel mit Gewinnpunkten als besonders gefährlich eingeordnet wird. Daher ist eine Eindämmung des Punktespiels und vergleichbarer Spielangebote wegen des den Spieltrieb fördernden Charakters und des Missbrauchspotentials geboten.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit Weisung vom 17. Oktober 2007 an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) vorgegeben, dass keine Gewinnaussichten mit einem Geldwert über 1 000 Euro am Gerät dargestellt werden. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage bestand hierfür nicht. Vielmehr wurde dies auf die Auslegung des in § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b zugrunde gelegten Zufälligkeitsgebot gestützt sowie die mit dem Punktespiel verbundenen Risiken illegaler Gewinnauszahlungen. Seit dem 1. Juli 2008 gilt diese Praxis für neue Zulassungsanträge. Für bereits auf dem Markt befindliche Geräte wurde eine Frist bis zum 1. Januar 2011 vereinbart, bis zu der die Hersteller die Geräte mit höheren Punkteanzeigen spätestens vom Markt nehmen sollen. Nach Angaben der Branche wurde dieses Ziel weitestgehend erreicht.

Unmittelbar auf Spielfeatures ausgerichtete Beschränkungen sind angesichts der Digitalisierung der Geräte heutzutage prüftechnisch nicht mehr beherrschbar. Ein Verbot des Punktespiels wäre weitgehend wirkungslos, weil es Umgehungen zur Folge hätte. Es besteht die Gefahr, dass alternative Gewinndarstellungen mit Spielanreiz förderndem Charakter entstehen (Darstellung anderer „Wertzeichen“ statt „Punkte“, Einladung zu Sonderspielen etc.).

Zur Eindämmung des Punktespiels müssen Hersteller künftig die Einhaltung des ergänzten Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit jedem Zulassungsantrag schriftlich bestätigen, weil eine lückenlose Überprüfung aller Spiele durch die PTB angesichts der unüberschaubaren Vielzahl von Spielgestaltungen praktisch nicht zu bewältigen ist.

Zu Absatz 3:

Geldspielgeräte müssen nach § 13 Nummer 9 SpielV gegen Veränderungen gesichert gebaut sein, d.h. sie müssen gegen Manipulationen gesichert werden. Dies soll künftig durch ein Gutachten einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder einer gleichwertigen Prüfstelle bescheinigt werden.

Zu Absatz 4:

Die Befugnis der PTB zum Erlass technischer Richtlinien bezieht sich nach § 13 Absatz 2 nur auf die in § 13 Absatz 1 genannten Kriterien. Dieses gilt entsprechend für die Ermächtigung in § 14 Absatz 3. Es besteht Bedarf, diese Ermächtigung auszuweiten auf Anforderungen und Erklärungen des Herstellers nach § 12 Absatz 2 sowie Vorgaben z.B. für Darstellungen, die später durch die Vollzugsbehörden zu überprüfen sind. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Ermächtigungen zum Erlass technischer Richtlinien für Geld- und für Warenspielgeräte in einem neuen § 12 Absatz 4 zusammen gefasst und entsprechend erweitert werden. Der Wortlaut entspricht im übrigen demjenigen des § 13 Absatz 2 und des § 14 Absatz 3.

Zu Nummer 8 (§ 13):

§ 13 stellt die zentrale Norm der gerätebezogenen Regelungen des Spielerschutzes dar. Die hier vorgesehenen Änderungen dienen dem Ziel, den Charakter der Automaten als Unterhaltungsspiele zu stärken, den Glücksspielcharakter zurückzudrängen und so das Suchtpotential der Geräte zu minimieren.

Zu Buchstabe b:

Durch diese Ergänzung soll der Schutzzweck der in § 13 Nummer 5 vorgesehenen fünfminütigen Spielpause, die nach einer Stunde Spielbetrieb einzulegen ist, praktisch durchgesetzt werden. Eine Spielpause ist nur dann sinnvoll, wenn sie zur „Abkühlung“ des Spielers führt und der Spieler die Möglichkeit erhält, das eigene Spielverhalten zu überdenken. Das wäre dann nicht der Fall, wenn in der Pause Spielvorgänge oder sonstige Animationen angeboten werden.

Zu Buchstabe c:

Die Spielunterbrechung soll eine Dauerbespielung der Geräte verhindern und dazu beitragen, dass Spieler nicht bereits erlittenen Verlusten dauerhaft in der Hoffnung „nachjagen“, das

eingesetzte Geld zurückzuerhalten. Dieser Effekt und eine echte Möglichkeit, das eigene Spielverhalten zu überdenken, sind am besten über eine Nullstellung des Gerätes zu erreichen.

Zu Buchstabe d:

Einem Vergleich der vom Arbeitskreis gegen Spielsucht für die Jahre 2004 und 2009 erhobenen Daten zur Mehrfachbespielung ist zu entnehmen, dass die Anzahl der von einem Spieler gleichzeitig aktiv bespielten Geräte von 2,54 Geräten in 2004 auf 1,36 in 2009 gesunken ist. Im Rahmen der Befragung des IFT hinsichtlich der Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit dem Spielen wurde das Spielen an mehreren Geräten mit weitem Abstand die höchste Risikoeinschätzung zugeordnet (siehe IFT-Studie Tabelle 4.4-24 – 62,9 Prozent).

Die Änderung führt zu einer deutlichen Herabsetzung des Maximalbetrags von gespeicherten Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern von derzeit 25 Euro auf 10 Euro. Dies wird zu einer Verlangsamung des Spiels führen, weil erst neues Geld aufgefüllt werden kann, wenn der Vorratsspeicher entleert ist. In Verbindung mit der Beschränkung des Einsatzes der Automatik-Taste durch den neuen Satz 4 wird auch die Mehrfachbespielung von Spielgeräten weiter eingedämmt. Nach Satz 4 darf die Summe der nicht manuell zum Einsatz gelangenden Beträge den nach § 13 1 Nummer 2 zulässigen Höchsteinsatz nicht übersteigen. Dies entspricht einem Wert von 2,30 Euro.

Zu Buchstabe e:

Die Spielverordnung enthält kein explizites Verbot von Mehrplatzspielgeräten. In seiner Entscheidung vom 5. März 1968 hatte das Bundesverwaltungsgerichts festgestellt, dass zwei Spielstellen rechtlich als zwei Spielgeräte zu betrachten sind; die Tatsache, dass die Apparatur in einem Gehäuse untergebracht ist, soll hingegen rechtlich unbeachtlich sein. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung und der einzuhaltenden Aufstellvorgaben wies das Bundeswirtschaftsministerium die PTB mit Schreiben vom 22. August 2007 an, die Zahl der Spielstellen bei gewerblichen Geldspielautomaten auf maximal vier Spielstellen zu begrenzen. Wird durch die PTB festgestellt, dass bei einem Mehrplatzspielgerät die Vorgaben des § 3 Absatz 2 nicht einzuhalten sind, soll die Zulassung dieses Gerätes ebenfalls abgelehnt werden.

Die PTB hat die technischen Anforderungen an Bauarten mit mehreren Spielstellen in ihrer Technischen Richtlinie (unter 1.10) konkretisiert. Danach erfordern mehrere Spielstellen, dass die Spielstellen voneinander vollständig abgegrenzt und ausschließlich unabhängig

voneinander benutzbar sind. Jede Spielstelle ist als eigenständiges Spielgerät anzusehen und muss für sich die Anforderungen der §§ 12, 13 SpielV erfüllen.

Diese Praxis wird durch die neuen Nummern 7a und 7b im Sinne erhöhter Transparenz ausdrücklich in der Spielverordnung geregelt und geringfügig verschärft;

Mehrplatzspielgeräte sind demnach nur erlaubt, wenn alle Spielstellen einsatzbereit sind, d.h. wenn einzelne Spielstellen nicht abgeschaltet werden können.

Zu Buchstabe f:

Der bisherige Text wurde in den neuen § 12 Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in den Absätzen 1 und 2. Der bisherige Text des Absatzes 3 wurde in den neuen § 12 Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 9 (§ 16):

Für jedes Nachbaugerät einer Bauartzulassung werden nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nach geltender Rechtslage unbefristet Zulassungsbelege erteilt. Mit der neuen Regelung wird im Zulassungsschein bei Geldspielgeräten die Aufstelldauer auf vier Jahre befristet. Im Zulassungsbeleg wird dann nach § 16 Absatz 2 über die Aufstelldauer im Hinblick auf das einzelne Nachbaugerät informiert. Mit dem Ablauf der Frist muss das Gerät nach § 7 durch den Aufsteller unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden. Die Dauer der Befristung orientiert sich an der üblichen Abschreibungsdauer für Geldspielgeräte von vier Jahren. Unter Zugrundelegung der in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter unter Ziffer 7.5.1 ausgewiesenen Nutzungsdauer für Geldspielgeräte (Schreiben des BMF vom 15. Dezember 2000, Az. IVD2-S-1551-188/002000) sind die Geräte nach ca. vier Jahren amortisiert. Eine Verlängerung der Aufstelldauer ist nicht vorgesehen. Spielgeräte der heutigen Generation sind softwaregesteuerte Maschinen. Wesentliche Funktionen wie Spielabläufe, Kontroll-einrichtung, Geldverwaltung und die Sicherung gegen Manipulationen sind überwiegend als Softwarebausteine implementiert. Software unterliegt in ihrer Anwendungszeit grundsätzlich - im Unterschied zu mechanischen oder elektronischen Bauteilen - Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen. Die Änderungsrate hängt von der Qualität der Software ab, Änderungen sind nie zu vermeiden. Auch setzen die mit hohen Qualitätsansprüchen stark steigenden Entwicklungskosten Grenzen. Im Spielgerätebereich werden nach Erkenntnissen der letzten Jahre deutlich mehr als 50% der zugelassenen Bauarten - oft mehrfach - nachgebessert. Neuere Gerä-

te werden jeweils mit der aktuellen Softwareversion ausgeliefert, ältere aufgestellte Geräte jedoch nicht zwingend aktualisiert. Da Fehler und Schwachstellen in der Software auch potentielle Angriffspunkte für Manipulationen sind, dürfen Spielgeräte mit älteren Softwareversionen nicht zu lange in Verkehr bleiben. Das trifft insbesondere für Bauarten zu, die softwarebezogene Zulassungsnachträge erhalten haben, aber auch für die anderen Bauarten. Denn potentiell enthalten auch diese Schwachstellen, nur dass sie noch nicht entdeckt, ausgenutzt oder aus anderem Grund noch nicht zu einem Nachtrag geführt haben. Die Befristung der Aufstelldauer ohne Verlängerungsoption ist also eine präventive Manipulationsschutzmaßnahme. Im Übrigen zeigt die Praxis der letzten Jahre, dass Geldspielgeräte ganz überwiegend bereits nach maximal zwei Jahren ausgetauscht werden. Die Begrenzung der Aufstelldauer auf vier Jahre trifft also vergleichsweise wenige Geräte.

Zu Nummer 11 (§ 19):

Die Ergebnisse der IFT-Studie sowie der Feldstudien des AK gegen Spielsucht haben gezeigt, dass Informationsmaterial noch nicht in allen Spielhallen verfügbar ist. Durch Sanktionierung der in § 6 geregelten Verpflichtungen des Aufstellers zur Anbringung von Warnhinweisen und Hinweisen auf Beratungsmöglichkeiten sowie zur Auslegung von Informationsmaterialien im Wege einer Ergänzung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes wird die Verbindlichkeit der Vorschrift für die einzelnen Aufsteller verstärkt. Dies entspricht auch einer Forderung der Ordnungsbehörden, die mit der Möglichkeit einer Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ein schnelles und effizientes Instrument zur Durchsetzung der Informationspflichten erhalten. Die Buchstaben c und d sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 7 (Nummer 4).

Zu Nummer 12 (§ 20):

Zu Absatz 1:

Geldspielgeräte, die nicht der in der Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums an die PTB vom 17. Oktober 2007 enthaltenen Konkretisierungen der derzeit gültigen Spielverordnung (siehe oben zu Nummer 7), die in die neue Spielverordnung übernommen werden, entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden. Diese Anforderungen sind allen Herstellern und Aufstellern seit langem bekannt. Insoweit besteht kein Vertrauensschutz. Denn Hersteller und Aufsteller wurden auf unterschiedliche Weise, insbesondere durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und im Rahmen von Vortragsveranstaltungen, über die Weisung informiert. Betroffen ist nur ein Restbestand von einigen Tausend

Geldspielgeräten (von insgesamt rund 240.000 Geräten), die auch nach Ablauf der mit der Weisung eingeräumten Übergangsfrist (1. Januar 2011) nicht der jetzt in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthaltenen Anforderung entsprechen.

Zu Absatz 2:

Es wird ein angemessener Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren eingeräumt, der der für Spielhallen geltenden Übergangsregelung des Glücksspielstaatsvertrages entspricht.

Zu Absatz 3:

Zulassungsanträge auf der Grundlage des alten Rechts sollen noch bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden können, die PTB kann noch bis zum 31. Dezember 2015 über diese Anträge entscheiden. Allerdings müssen auch diese Bauarten den § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Nummer 5 entsprechen. Hintergrund für diese Übergangsregelung ist die Tatsache, dass ab dem 1. Juli 2017 nur noch Geräte nach neuem Recht auf den Markt gebracht werden dürfen. Auf Grund der Unterschiede zwischen den Spielgeräten nach altem und nach neuem Recht ist davon auszugehen, dass die Geräte nach neuem Recht erst sehr zeitnah zum 1. Juli 2017 hergestellt und ausgeliefert werden. Um bei den Herstellern (in Deutschland handelt es sich um 3 Hersteller) einen Produktionsabbruch zu vermeiden, ist es daher erforderlich, dass sie noch über einen angemessenen Zeitraum Geräte nach altem Recht herstellen können. Für diese Spielgeräte gibt es allerdings keinen weitergehenden Bestandsschutz, d.h. sie dürfen nur bis zum 30. Juni 2017 betrieben werden. Diese Übergangsregelung bietet zudem den Vorteil, dass im Rahmen der Bauartzulassung nach altem Recht Entwicklungen wie die freiwillige Spielerkarte bereits erprobt und entsprechende Erfahrungen ausgewertet werden können.

Zu Artikel 2:

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermöglicht, den Text der Spielverordnung in der ab dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen. Angesichts der umfangreichen Änderungen erscheint dies aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Danach sollen die neuen Bestimmungen überwiegend zum 1. Juli 2012 wirksam werden. Ein angemessene Übergangsregelung für die Anforderungen an

Geldspielgeräte ist in § 20 enthalten (siehe oben, Artikel 1 Nummer 12). Eine längere Umsetzungsfrist von fünf Jahren gilt, soweit die Höchstzahl der Geräte in Gaststätten auf zwei reduziert wird. Die Verpflichtung zur Einführung von technischen Sicherungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Spielverbots für Jugendliche in Gaststätten wird mit einer einjährigen Übergangsfrist in Kraft treten. Die Anforderung, mit dem Antrag auf Bauartzulassung ein Gutachten über die Manipulationssicherheit vorzulegen, gilt für Anträge, die ab dem 1. Januar 2013 gestellt werden.